

## **BGer 5A\_315/2022 vom 2. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_315\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_315_2022)

FR: TF 5A\_315/2022 du 2 juin 2022

IT: TF 5A\_315/2022 del 2 giugno 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeweg betreffend die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege folgt demjenigen der Hauptsache (Urteil 5A\_435/2021 vom 25. April 2022 E. 1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG).

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 141 IV 249 E. 1.3.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

#### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass sich die offenen Forderungen beider Elternteile auf je rund Fr. 130'000.-- belaufen (davon rund Fr. 55'000.-- offene Rechnungen des Altersheimes und rund Fr. 45'000.-- Steuerrechnungen) und diverse Betreibungen am Laufen sind, dass sie (als einzigen nennenswerten Vermögenswert) über ein Mehrfamilienhaus mit hypothekarischer Belastung von rund Fr. 2,4 Mio. verfügen, wobei eine Hypothekartranche von Fr. 250'000.-- seit März 2020 zur Rückzahlung fällig ist, dass die Bank weitere Schritte erwägt, falls die Liegenschaft nicht umgehend verkauft wird, dass keine Alternativen zu einem Verkauf durch die Beiständin bestehen, weil die Bank anlässlich des Standortgesprächs klar gemacht habe, dass weder eine Erhöhung der Hypothek noch eine Aufteilung in Stockwerkeigentum und Verkauf einzelner Wohnungen in Frage komme, und dass bei einem fachkundig geschätzten Marktwert von Fr. 3'570'000.-- ein nach mehreren Bieterunden eingegangenes Kaufangebot für Fr. 4'560'000.-- vorliege.

Ausgehend von diesen Feststellungen hat das Verwaltungsgericht erwogen, dass die Eltern angesichts der desolaten finanziellen Situation zwingend auf flüssige Mittel angewiesen seien und es ohne umgehenden Verkauf der Liegenschaft zu einer (ein deutlich schlechteres Ergebnis erwartenden) betreibungsamtlichen Versteigerung der Liegenschaft kommen würde. Die Beschwerde der Tochter gegen die Zustimmung zum Verkauf schein vor diesem Hintergrund aussichtslos.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV. Sie macht geltend, bei einem Verkauf des Mehrfamilienhauses könnte sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in ihrer Wohnung bleiben, jedenfalls nicht zu einem fairen Mietzins. Sodann stimme nicht, dass sie selbst ebenfalls von der längerfristigen Notwendigkeit eines Liegenschaftsverkaufes ausgehe. Dass es angeblich keine Alternativen geben soll, könne sie sich nur damit erklären, dass das Verwaltungsgericht auf die Aussagen der KESB abgestützt und diese keine Abklärungen vorgenommen habe. Sie habe beim Verwaltungsgericht im Nachgang zum angefochtenen Entscheid das Schreiben eines Interessenten eingereicht, welcher die Attika-Wohnung für Fr. 1,2 Mio. kaufen möchte und auch die Kosten für die Begründung von Stockwerkeigentum vorschiesse würde. Ferner monierte sie, man betrachte nur die aktuellen Vermögensverhältnisse der Eltern und lasse völlig ausser Acht, dass die Zwangsversteigerung nur wegen der früheren Verfehlungen der Beiständin drohe.

### **E. 4**

Wenn die Beschwerdeführerin (wie schon vor Verwaltungsgericht) in erster Linie befürchtet, dass sie bei einem Liegenschaftsverkauf nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr zu den heutigen Bedingungen in ihrer Wohnung bleiben könnte, macht sie nicht Interessen ihrer Eltern, sondern eigene Interessen geltend. Ihre Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren ergibt sich mithin nicht aus Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB als den betroffenen Personen nahestehende Person, sondern vielmehr aus Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB als Drittperson (vgl. ROSCH, in: Basler Kommentar, 6. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 419 ZGB); diesfalls ist freilich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen KESB-Entscheidung erforderlich. Ein solches ist vorliegend kaum greifbar; vielmehr dürfte das Interesse bloss tatsächlicher Natur sein. Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass das Verwaltungsgericht die Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht bereits mit fehlender Beschwerdelegitimation begründet hat.

Indes tut die Beschwerdeführerin auch im Zusammenhang mit der effektiv erfolgten Begründung weder eine verfassungsverletzende, namentlich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung noch eine Rechtsverletzung dar. Ihre Behauptungen zum Sachverhalt erfolgen rein appellatorisch und damit in unzureichender Weise (vgl. E. 1); abgesehen davon gehen sie ohnehin an der Sache vorbei, weil die fehlenden Alternativen zum Verkauf mit den klar geäusserten Standpunkten der hypothezierenden Bank begründet worden sind, worauf kein Bezug genommen wird. Im Übrigen legte die Beschwerdeführerin dem Verwaltungsgericht keine Alternativen dar und stellt das im Nachgang zu dessen Entscheid erstellte Schreiben einer bei Begründung von Stockwerkeigentum an der Attika-Wohnung interessierten Person ein echtes Novum dar, welches im bundesgerichtlichen Verfahren von vornherein unzulässig ist ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2; 143 V 19 E. 1.2; 144 V 35 E. 5.2.4). Was sodann die früheren Verfehlungen der Beiständin sein sollen, bleibt das Geheimnis der Beschwerdeführerin. Mithin bleibt es bei den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid.

Davon ausgehend legt die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise dar, inwiefern die Erfolgchancen ihrer kantonalen Beschwerde grösser sein sollen als diejenigen für eine Beschwerdeabweisung (soweit vor dem Hintergrund der Legitimationsfrage überhaupt darauf einzutreten sein wird). In rechtlicher Hinsicht bleibt die Beschwerde somit

unbegründet.

**E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.